Rita Bake, Klaus David, Kerstin Klingel, Barbara Ottrand, Frauke Wiegmann













6 Stimmen für Hamburg

Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft



Landeszentrale für politische Bildung



Jugendinformationszentrum











HAMBURG-WAHL 2008



Rita Bake, Klaus David, Kerstin Klingel, Barbara Ottrand, Frauke Wiegmann

6 Stimmen für Hamburg

Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft

Landeszentrale für politische Bildung Hamburg Jugendinformationszentrum Hamburg



Jugendinformationszentrum (JIZ)

Das JIZ ist eine Serviceagentur für junge Leute: Wir bieten Informationen und Materialien zu fast allen Themen, die für Sie von Interesse sind, haben die richtigen Ansprechpartner/ innen und Adressen und helfen dabei, sich im Dschungel der Institutionen und Zuständigkeiten, der Einrichtungen und Angebote in Hamburg zurechtzufinden.

E-Mail: iugend@mail.hamburg.com · web: www.hamburg.de/iiz



Landeszentrale für politische Bildung

Die LZ ist eine überparteiliche Bildungseinrichtung, die Politik praktisch und lebensnah vermittelt. Sie bietet Informationen und Orientierung, außerdem Beratung und Unterstützung in allen Fragen der politischen Bildung. Das Angebot besteht vor allem aus Veröffentlichungen und Veranstaltungen und richtet sich an alle Hamburger Bürgerinnen und Bürger. E-Mail: PolitischeBildung@bbs.hamburg.de verb: www.politische-bildung.hamburg.de

Infoladen von:

Jugendinformationszentrum (JIZ) und Landeszentrale für politische Bildung (LZ) Altstädter Str. 11 / 20095 Hamburg Jugendinformationszentrum / Kulturring Tel: (040) 30 39 24 70 / Fax: (040) 30 39 25 29 Landeszentrale für politische Bildung Tel: (040) 30 39 24 20 / 30 39 25 29 Öffnungszeiten des Infoladens: Montag bis Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr Freitag 13.30 bis 16.30 Uhr Verkehrsverbindungen: U-Bahn und Bus: Hauptbahnhof, Mönckebergstraße, Steinstraße S-Bahn: Hauptbahnhof

Dank an Willi Beiß, Asmus Rösler und Dr. Jörg Arzt-Mergemeier vom Landeswahlamt für ihr aufmerksames Gegenlesen und den fachmännischen Rat.

6 Stimmen für Hamburg

Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft

Copyright: Landeszentrale für politische Bildung und Jugendinformationszentrum Hamburg. 2. aktualisierte Auflage, Hamburg September 2007 ISBN 978-3-929728-00-2

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die der Übersetzung, der Sendung in Rundfunk und Fernsehen und der Bereitstellung im Internet

Diese Druckschrift darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift den Empfängern zugegangen ist.

Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verwenden. Ebenso kann sie mit vorheriger Zustimmung der Herausgeber auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien als Informationsschrift zum neuen Wahlrecht verteilt werden, wenn dabei auf die Urheberschaft ausdrücklich hingewiesen wird und ausgeschlossen ist, dass die Druckschrift zu wahlwerbenden Zwecken eingesetzt wird. Missbräuchlich ist auch in diesem Fall insbesondere das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Text: Rita Bake, Klaus David, Kerstin Klingel Konzeption und Redaktion: Rita Bake, Klaus David, Kerstin Klingel, Barbara Ottrand, Frauke Wiegmann Grafik und Layout: grafyx: visuelle kommunikation gmbh, Hamburg

Druck: Alsterdruck GmbH, Hamburg

INHALT

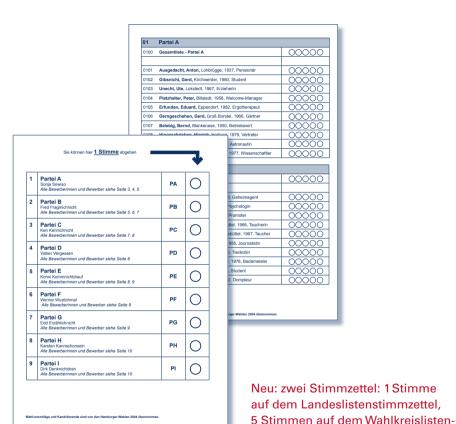
Teil 1: Gebrauchsanleitung zum Wählen	
Warum ein neues Wahlrecht?	
Warum ein neues Wahlrecht?	6
Warum wählen?	7
Was wird gewählt? Die Hamburgische Bürgerschaft	8
Was ist die Bürgerschaft?	8
Wie setzt sich die Bürgerschaft zusammen?	9
Wer darf zur Bürgerschaftswahl antreten?	9
Wie wird gewählt?	
Vor der Wahl: Wer darf wählen	10
Vor der Wahl: Die Wahlbenachrichtigung	11
Vor der Wahl: Wer die Wahl hat sollte sich informieren	12
Am Wahltag: Im Wahllokal und in der Wahlkabine	13
Ihre zwei Stimmzettel:	14
Einmal 1 Stimme und einmal	
5 Stimmenfür die neue Bürgerschaft	14
Die zwei Stimmzettel:	14
Die 6 Stimmen	15
1 Stimme für die Landeslisten	16
Wer kommt auf die Landeslisten?	16
Wer gewinnt die Wahl? Sitzverteilung in	
des Dissesses le eff	17

Teil 1: Gebrauchsanleitung zum Wählen	5 Stimmen für Ihren Wahlkreis	18
Warum ein neues Wahlrecht?	Hamburg hat 17 Wahlkreise	18
Warum ein neues Wahlrecht?	In welchem Wahlkreis wähle ich?	18
Warum wählen? 7	Wer kommt auf die Wahlkreislisten?	20
Was wird gewählt? Die Hamburgische Bürgerschaft 8	Auf dem Stimmzettel: Viele Möglichkeiten für 5 Kreuze	21
Was ist die Bürgerschaft? 8	Auf dem Stimmzettel für die Wahlkreise:	
Wie setzt sich die Bürgerschaft zusammen?	So könnte es gehen. Einige Beispiele.	22
Wer darf zur Bürgerschaftswahl antreten?		
Wie wird gewählt?10	Teil 2: Auszählung der Stimmen	
Vor der Wahl: Wer darf wählen10	Nach der Wahl: Wie wird gezählt?	26
Vor der Wahl: Die Wahlbenachrichtigung11	Sie haben gewählt, jetzt wird gezählt	26
Vor der Wahl: Wer die Wahl hat sollte sich informieren12	Erster Schritt: Auszählung der Landeslistenstimmen.	
Am Wahltag: Im Wahllokal und in der Wahlkabine13	Wie viele Bürgerschaftssitze entfallen auf die einzelnen	
Ihre zwei Stimmzettel:14	Parteien und Wählervereinigungen?	26
Einmal 1 Stimme und einmal	Zweiter Schritt: Auszählung der Wahlkreislistenstimmen	
5 Stimmenfür die neue Bürgerschaft14	und Vergabe von 71 Bürgerschaftssitzen	26
Die zwei Stimmzettel:14	Dritter Schritt: Vergabe von 50 Bürgerschaftssitzen	
Die 6 Stimmen	nach den Landeslisten	30
1 Stimme für die Landeslisten16	Vierter Schritt: Wie viele Sitze kann die	
Wer kommt auf die Landeslisten?	Bürgerschaft haben?	30
Wer gewinnt die Wahl? Sitzverteilung in	Sonderfälle	
der Bürgerschaft17	Begriffserklärungen	33

Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft

Teil 1 | Gebrauchsanleitung zum Wählen





stimmzettel

Warum ein neues Wahlrecht?

Durch einen Volksentscheid wurde 2004 ein neues Wahlrecht für die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen in Hamburg beschlossen. Dieses Wahlrecht wurde durch die Bürgerschaft im Herbst 2006 und - zur Umsetzung einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 27. April 2007 – am 4. Juli 2007 geändert und trat am 28. Juli 2007 in Kraft.

Ziel der Wahlrechtsänderungen war und ist, ein neues Wahlrecht für Hamburg zu schaffen, das den Wählerinnen und Wählern mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen gibt als das bis 2004 geltende Recht. Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen werden nach grundsätzlich dem gleichem Wahlrecht durchgeführt.

Die Broschüre erklärt dieses Wahlrecht am Beispiel der Bürgerschaftswahl.

Hamburgs Wählerinnen und Wähler erhalten für die Bürgerschaftswahl zwei Stimmzettel: einen für das Bundesland, also den Stadtstaat Hamburg und einen für ihren Wahlkreis und haben 6 Stimmen: 1 Stimme. die auf dem Landeslistenstimmzettel zu vergeben ist und 5 Stimmen, die auf dem Wahlkreislistenstimmzettel zu vergeben sind. Die Wählerinnen und Wähler können nun mit ihren Stimmen die zur Bürgerschaftswahl aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten auch direkt in die

Bürgerschaft wählen. Weil man auf diese Weise unmittelbaren Finfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft hat, handelt es sich beim neuen Wahlrecht um ein so genanntes personalisiertes Verhältniswahlrecht.

Warum wählen? ...

... werden sich so manche fragen und lieber am Wahlsonntag das Frühstück im Bett und den Nachmittagskaffee im Wohnzimmer genießen. Wenn Sie nicht zur Wahl gehen, sollten Sie

Die nächsten Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen finden bereits nach dem neuen Wahlrecht statt. Wahltermin ist der 24. Februar 2008. Sie bekommen dann 2-mal 2 Stimmzettel, auf denen Sie 2-mal 6 Stimmen vergeben können. Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union erhalten nur die beiden Stimmzettel zur Bezirksversammlungswahl.

wissen, dass Sie auf ein gutes Recht verzichten: auf Ihr Wahlrecht! Das haben Sie ab Ihrem 18. Geburtstag. Mit Ihrer Wahl haben Sie die Chance. das politische Geschehen in Hamburg mitzubestimmen. Sie können die auf den Stimmzetteln verzeichneten

- X Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien
- X Kandidatinnen und Kandidaten der Wählervereinigungen
- X parteilose Einzelbewerberinnen und -hewerber

in die Hamburgische Bürgerschaft wählen, von denen Sie meinen, dass diese Sie, die Belange Ihres Stadtteils und Ihrer Stadt am besten in der Bürgerschaft vertreten können.

Was wird gewählt? Die Hamburgische Bürgerschaft

Was ist die Bürgerschaft?

Die Bürgerschaft ist das Landesparlament der Freien und Hansestadt Hamburg. In Bundesländern, die nicht wie Hamburg, Bremen und Berlin Stadtstaaten sind, heißt das Landesparlament Landtag.

Die Bürgerschaft ist die gewählte Vertretung der Hamburger Bevölkerung. Mit ihrer Wahl entscheiden Hamburgs Wahlberechtigte über ihre Zusammensetzung. Die Bürgerschaft wählt den Ersten Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin in geheimer Wahl.

Der Erste Bürgermeister/die Erste Bürgermeisterin wird also nicht vom Volk direkt gewählt, sondern von der Bürgerschaft. Seit 1996 beruft und entlässt er/sie die Senatorinnen und Senatoren. Die Bürgerschaft hat dann die Aufgabe, die vom Ersten Bürgermeister berufenen Senatorinnen und Senatoren zu bestätigen (oder auch nicht).

Da Hamburgs Wahlberechtigte ihren Ersten Bürgermeister/ihre Erste Bürgermeisterin nicht direkt wählen können, üben sie nur indirekt Einfluss auf die Zusammensetzung des Senats (Regierung) aus, und zwar indem sie bestimmte Parteien, Wählervereinigungen und Kandidatinnen/ Kandidaten in die Bürgerschaft

wählen. Hat eine Partei die absolute Mehrheit der Stimmen, stellt diese in der Regel auch den Senat. Hat eine Partei zwar die Mehrheit, aber nicht die absolute, sucht sie sich in der Regel eine oder mehrere andere Parteien als Koalitionspartner, um gemeinsam die Regierung zu bilden.

Die wichtigsten Aufgaben der Bürgerschaft

- X Verabschiedung von Gesetzen
- X Ausübung des Haushaltsrechts: Entscheidung über die Höhe der staatlichen Einnahmen und die Verwendung der Ausgaben
- ★ Wahl des Ersten Bürgermeisters/der Ersten Bürgermeisterin und Bestätigung der Senatorinnen und Senatoren
- X Kontrolle der Regierung, in Hamburg Senat genannt

Die Ausrichtung der Politik in den Bereichen "Bildung", "Kultur" und "Polizei" in der Bundesrepublik Deutschland ist reine Ländersache. Deshalb entscheiden darüber in Hamburg auch ausschließlich die Hamburgische Bürgerschaft und der Senat.

Wie setzt sich die Bürgerschaft zusammen?

Die Bürgerschaft besteht aus 121 Abgeordneten. Diese Anzahl kann sich aber noch erhöhen, siehe dazu Überhangs- und Ausgleichsmandate (siehe S. 31) und andere sich aus dem Wahlgesetz ergebende Abweichungen (siehe S. 29f).

Abgeordnete sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Hamburger Bevölkerung. Mit ihrer Wahl übernehmen sie die Verpflichtung, den politischen Interessen des Volkes gerecht zu werden.

Wer darf zur Bürgerschaftswahl antreten?

- X Parteien mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten.
- X Wählervereinigungen mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten.
- **X** Einzelbewerberinnen und -bewerber

Als Kandidat bzw. Kandidatin kann sich grundsätzlich jede Person zur Bürgerschaftswahl aufstellen lassen (passives Wahlrecht), sobald sie aktiv wahlberechtigt ist (siehe S. 10). Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Grundgesetz) stehen.

Der Landeswahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Parteien und Wählervereinigungen auf der Landesliste. Um zugelassen zu werden, brauchen die Parteien und Wählervereinigungen, die bisher weder in der Bürgerschaft noch in

einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten sind, mindestens 1000 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus Hamburg.

Um für die Wahlkreislisten (siehe S. 18) vom Bezirkswahlausschuss zugelassen zu werden, brauchen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerberinnen und -bewerber mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus dem entsprechenden Wahlkreis, soweit sie nicht in der Bürgerschaft, einem anderen Landtag oder im Bundestag vertreten sind. Finzelbewerberinnen und -bewerber können nur auf Wahlkreislisten kandidieren.

Wie wird gewählt?

Vor der Wahl: Wer darf wählen (Aktives Wahlrecht)

Wählen dürfen alle Deutschen im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (z.B. Wohnungslose) und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Üblicherweise findet die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft alle vier Jahre an einem Sonntag statt.

Die Wahlen sind allgemein:

Das Wahlrecht darf nicht an Rasse, Herkunft, Geschlecht, Einkommen, politische Überzeugung oder ähnliche Unterscheidungsmerkmale gebunden werden.

Die Wahlen sind unmittelbar:

Die Abgeordneten werden direkt gewählt.

Die Wahlen sind frei:

Niemand darf einer anderen Person vorschreiben, wen sie zu wählen hat. Außerdem müssen alle Wahlberechtigten die Möglichkeit haben, sich zwischen mehreren Wahlvorschlägen frei entscheiden zu können

Die Wahlen sind gleich:

Die Stimmen der Wahlberechtigten sind alle gleich viel wert und werden gleichwertig gezählt.

Die Wahlen sind geheim:

Gewählt wird in einer Wahlkabine, die nur einzeln betreten werden darf. Die Stimmabgabe unterliegt keiner Kontrolle und keiner Aufsicht.

Vor der Wahl: Die Wahlbenachrichtigung

Rechtzeitig vor der Wahl erhalten Sie per Post eine Wahlbenachrichtigung. Darauf steht alles, was Sie für die Wahl wissen müssen:

- X Datum des Wahltages
- ★ Ihr Wahlbezirk
- ★ Adresse des Wahllokals mit Öffnungszeiten für die Stimmabgabe

Können Sie den Wahltermin nicht wahrnehmen, haben Sie die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen. Wie das geht, steht auf der Wahlbenachrichtigung. Sie können Ihren Wahlbrief auch direkt in der Wahldienststelle Ihres Bezirksamtes abgeben.

Wenn Sie ca, drei Wochen vor dem Wahltermin noch keine Wahlbenachrichtigung zugeschickt bekommen haben, dann wenden Sie sich bitte an die zuständige Wahldienststelle Ihres Bezirksamtes.

Zentrale Telefonnummer des Hamburg-Service: 428 28-0.



TIPP: Wahl live!

Wer nicht nur seine Stimmen abgeben, sondern im Wahllokal helfen und Stimmen zählen möchte, kann sich bei den Wahlleiterinnen und Wahlleitern in den Bezirksämtern als Wahlhelfer/in zur Verfügung stellen. Für Ihre Unterstützung gibt es eine Aufwandsentschädigung.



Vor der Wahl: Wer die Wahl hat ... sollte sich informieren

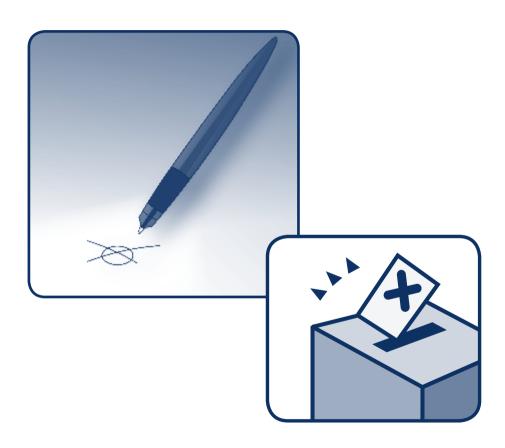
Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft bietet Ihnen viele verschiedene Möglichkeiten, Ihre 6 Kreuze zu setzen. Auf den beiden Stimmzetteln werden viele Kandidatinnen und Kandidaten. Parteien und Wählervereinigungen verzeichnet sein. Damit Sie wissen, was diese politisch wollen, sollten Sie sich vor der Wahl einen Überblick verschaffen

- X Besuchen Sie Wahlveranstaltungen.
- X Fragen Sie die Kandidatinnen und Kandidaten
- ★ Lesen Sie die Regionalzeitungen und Wochenblätter.
- Nutzen Sie auch das Internet: www.hamburgische-buergerschaft.de www.abgeordnetenwatch.de www.wahlen.hamburg.de www.24-februar.de
- X Das Landeswahlamt schickt an alle Wahlberechtigten ca. zwei Wochen vor der Wahl ein Muster der Stimmzettel, die sie im Wahllokal erhalten werden. Auf dem Muster sind bereits die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten der Parteien, Wählervereinigungen und der Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber verzeichnet. So können Sie in Ruhe zu Hause vor dem Urnengang überdenken, wen Sie wählen wollen.

Am Wahltag: Im Wahllokal und in der Wahlkabine

Nicht vergessen! Bringen Sie Ihren gültigen Personalausweis und die Wahlbenachrichtigung mit ins Wahllokal. Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung verlegt haben, können Sie im Notfall auch nur den Personalausweis vorweisen.

- ★ Die Wahlhelferinnen und -helfer. geben Ihnen die Wahlunterlagen.
- X Dann gehen Sie damit allein in die Wahlkabine und vergeben bis zu 6 Stimmen: 1 für die Landesliste und 5 für Ihren Wahlkreis.
- X Ihre Wahlunterlagen werfen Sie nach Verlassen der Kabine in die Wahlurne.



Ihre zwei Stimmzettel: Einmal 1 Stimme und einmal 5 Stimmen für die neue Bürgerschaft

Die zwei Stimmzettel:

- X Einer für die Landesliste
- X Einer für Ihren Wahlkreis

Die beiden Stimmzettel sind farblich verschieden.

Über die Landesliste werden 50 der

121 Bürgerschaftssitze vergeben.

Über die Wahlkreislisten werden

71 Bürgerschaftssitze vergeben.

Der Landeslistenstimmzettel umfasst mehrere Seiten. Sie können hier 1 Stimme abgeben



1	Partei A Sonja Sowiso Alle Bewerberinnen und Bewerber siehe Seite 3, 4, 5	PA	0
2	Partei B Fred Fragmichnicht Alle Bewerberinnen und Bewerber siehe Seite 5, 6, 7	РВ	0
3	Partei C Ken Kennichnicht Alle Bewerberinnen und Bewerber siehe Seite 7, 8	PC	0
4	Partei D Volker Vergessen Alle Bewerberinnen und Bewerber siehe Seite 8	PD	0
5	Partei E Konni Kommnichtdrauf Alle Bewerberinnen und Bewerber siehe Seite 8, 9	PE	0
6	Partei F Werner Wustichmal Alle Bewerberinnen und Bewerber siehe Seite 9	PF	0
7	Partei G Edd Erzählichnicht Alle Bewerberinnen und Bewerber siehe Seite 9	PG	0
8	Partei H Karsten Kannschonsein Alle Bewerberinnen und Bewerber siehe Seite 10	РН	0
9	Partei I Dirk Denknichtdran Alle Bewerberinnen und Bewerber siehe Seite 10	PI	0

01	Partei A	
0100	Gesamtliste - Partei A	
100	Occaniciste - Partei A	00000
0101	•	
	Ausgedacht, Anton, Lohbrügge, 1937, Pensionär	00000
0102	Gibsnicht, Gerd, Kirchwerder, 1980, Student	00000
0103	Unecht, Ute, Lokstedt, 1967, Erzieherin	00000
0104	Platzhalter, Peter, Billstedt, 1958, Welcome-Manager	00000
0105	Erfunden, Eduard, Eppendorf, 1982, Ergotherapeut	00000
0106	Gerngeschehen, Gerd, Groß Borstel, 1966, Gärtner	00000
0107	Belebig, Bernd, Blankenese, 1950, Betriebswirt	00000
0108	Hingeschrieben, Hinrich, Harburg, 1979, Vertreter	00000
0109	Ausgetauscht, Anne, Altona, 1988, Astronautin	00000
0110	Weggelassen, Werner, Wandsbek, 1977, Wissenschaftler	00000
	Wallusbek, 1977, Wissenschaftler	L 00000

2	Partei B	
200	Gesamtliste - Partei B	
Н	- Fallei B	00000
201		
	Unleserlich, Udo, Winterhude, 1959, Geheimagent	00000
202	Wählerisch, Valérie, Eilbek, 1967, Psychologin	00000
203	Knorke, Knut, Poppenbüttel, 1985, Promoter	00000
04	Dingenskirchen, Dietlinde, Eimsbüttel, 1966, Taucherin	00000
05	Dingenskirchen, Hans-Dieter, Eimsbüttel, 1967, Taucher	00000
)6	Anonym, Ann-Christin, Curslack, 1955, Journalistin	00000
)7	Normaleau, Natalie, Barmbek, 1980, Tierärztin	00000
Q.		00000
0	Durchschnitt, Detlev, Poppenbüttel, 1978, Bademeister	00000
9	Füllwort, Friedhelm, Billstedt, 1985, Student	00000
)	Eingetragen, Eike, Lohbrügge, 1972, Dompteur	00000

Die 6 Stimmen

Sie können nun bis zu 6 Stimmen vergeben:

★ 1 Stimme auf dem Landeslistenstimmzettel

★ 5 Stimmen auf dem Wahlkreislistenstimmzettel

Wichtiger Hinweis: Auf Ihrem Stimmzettel für die Landeslisten dürfen Sie nur 1 Kreuz machen, Auf dem Stimmzettel für den Wahlkreis dürfen Sie bis zu 5 Kreuze machen, Mehr als 1 Kreuz bzw. 5 Kreuze auf einem Stimmzettel bedeuten: Dieser Stimmzettel ist ungültig. Ihre Stimmen auf diesem Stimmzettel werden nicht gezählt. Auch leere Stimmzettel ohne Kreuz werden als ungültig gewertet.

Der Wahlkreislistenstimmzettel umfasst mehrere Seiten.

1 Stimme für die Landeslisten

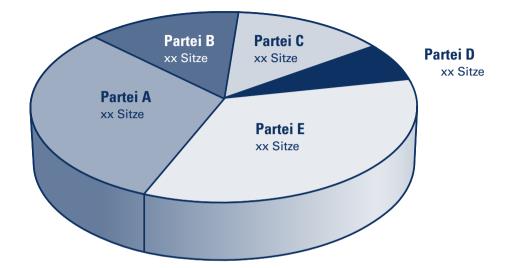
Auf dem Landeslistenstimmzettel haben Sie 1 Stimme, so wie es nach dem bis zum Jahr 2004 geltenden Wahlrecht praktiziert wurde.

Wer kommt auf die Landeslisten?

- X Auf den Stimmzetteln mit den Landeslisten sind in ganz Hamburg dieselben Personen aufgeführt. Auf den Stimmzetteln stehen Parteien und Wählervereinigungen mit ihren jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten.
- X Der Landeslistenstimmzettel ist für alle Wählerinnen und Wähler gleich, egal in welchem Wahlkreis sie wohnen.

- ✓ Jede Partei oder Wählervereinigung kann unbegrenzt viele Kandidatinnen und Kandidaten aufstellen
- XEs stehen auf dem Landeslistenstimmzettel keine Finzelbewerberinnen und -bewerber. Diese gibt es nur auf den Wahlkreislisten.
- XJede Kandidatin und jeder Kandidat wird mit ihrem/seinem Familien- und Vornamen, dem Geburtsjahr, dem Beruf und dem Stadtteil vorgestellt.
- X Die Reihenfolge, in der die Namen auf dem Stimmzettel genannt werden, wird von jeder Partei bzw. Wählervereinigung selbst festgelegt.

Sitzverteilung



Wer gewinnt die Wahl? Sitzverteilung in der Bürgerschaft

Für die Sitzverteilung (Proporz) in der Hamburgischen Bürgerschaft und die Frage, wer die Wahl gewonnen hat, ist also – wie bei bisherigen Wahlen auch - allein die Stimmabgabe für die Landesliste maßgeblich. Diese Stimmen werden zuerst ausgezählt.

Das Ergebnis zeigt an, wie viel Prozent der Stimmen auf die jeweiligen Parteien und Wählervereinigungen entfallen.

Die Ergebnisse der Landeslistenwahl ergeben Wahlsieger und Wahlverlierer. Der Wahlsieger stellt in der

Regel, als Partei oder Wählervereinigung allein oder mit mehreren in einer Koalition, den künftigen Senat, also die Regierung. Die Wahlverlierer nehmen auf den Bänken der **Opposition** Platz oder sind laut Gesetz mit weniger als fünf Prozent der Stimmen gar nicht in der Bürgerschaft vertreten.

5 Stimmen für Ihren Wahlkreis

Mit den 5 Stimmen für die Wahlkreisliste können die Wählerinnen und Wähler keinen Einfluss auf die Sitzverteilung in der Bürgerschaft nehmen, sondern nur auf deren personelle Zusammensetzung.

Hamburg hat 17 Wahlkreise

Hamburg ist in 17 Wahlkreise eingeteilt. Über ihre Einteilung wacht eine Wahlkreiskommission .leder Wahlkreis wird von mehreren Abgeordneten direkt in der Bürgerschaft vertreten.

Wie viele Abgeordnete ein Wahlkreis direkt in die Bürgerschaft entsenden darf, richtet sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten, die in dem jeweiligen Wahlkreis wohnen.

X Aus kleinen Wahlkreisen, in denen weniger als 60.000 Wahlberechtigte leben, werden 3 Abgeordnete direkt gewählt.

- X Aus mittleren Wahlkreisen, in denen zwischen 60 000 und 80 000 Wahlberechtigte wohnen, werden 4 Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürgerschaft entsandt.
- X Aus großen Wahlkreisen, die mehr als 80.000 Wahlberechtigte zählen, kommen 5 Abgeordnete durch direkte Wahl in die Bürgerschaft.

In welchem Wahlkreis wähle ich?

In der Tabelle rechts sehen Sie die einzelnen 17 Wahlkreise mit ihren Stadt- und Ortsteilen

Schauen Sie nach, in welchem Wahlkreis Sie wohnen und wie viele Abgeordnete aus Ihrem Wahlkreis direkt in die Bürgerschaft gewählt werden.



NR.	WAHLKREIS	SITZE	BESCHREIBUNG	
1	Hamburg-Mitte	5 Sitze	Hamburg-Altstadt, HafenCity, Neustadt, St.Pauli, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm-Nord, Hamm-Mitte, Hamm-Süd, Horn, Neuwerk	
2	Billstedt – Wilhelmsburg– Finkenwerder	5 Sitze	Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort, Veddel, Wilhelmsburg, Kleiner Grasbrook, Steinwerder, Walterdorf, Finkenwerder	
3	Altona	5 Sitze	Altona-Altstadt, Sternschanze, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Groß Flottbek, Othmarschen	
4	Blankenese	5 Sitze	Lurup, Osdorf, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen	
5	Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	3 Sitze	Eimsbüttel ohne Ortsteile 301 bis 304, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West	
6	Stellingen – Eimsbüttel-West	3 Sitze	Eimsbüttel Ortsteile 301 bis 304, Eidelstedt, Stellingen	
7	Lokstedt – Niendorf – Schnelsen	4 Sitze	Lokstedt, Niendorf, Schnelsen	
8	Eppendorf – Winterhude	4 Sitze	Hoheluft-Ost, Eppendorf, Winterhude	
9	Barmbek – Uhlenhorst – Dulsberg	5 Sitze	Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Dulsberg, Barmbek-Nord	
10	Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn	4 Sitze	Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbütel, Langenhorn	
11	Wandsbek	4 Sitze	Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf	
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	4 Sitze	Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop	
13	Alstertal – Walddörfer	5 Sitze	Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbütel, Lehmsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf	
14	Rahlstedt	4 Sitze	Rahlstedt	
15	Bergedorf	5 Sitze	Bezirk Bergedorf	
16	Harburg	3 Sitze	Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, östliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld¹	
17	Süderelbe	3 Sitze	Westliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld¹, Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Frankcop, Neuenfelde, Cranz	
an	¹ Die Grenzen zwischen den Stadtteilen Moorburg und Heimfeld westlich der Harburger Seehäfen wird nach Süden an die Bundesstraße 73 (Einmündung der Straße Milchgrund) verlängert. Im Anschluss folgt die Grenzlinie dem Straßenzug Milchgrund, Lohmannsweg, Weusthoffstraße, Friedhofstraße, Bremer Straße bis zur Landesgrenze.			

Wer kommt auf die Wahlkreislisten?

- X Jeder Wahlkreis hat seinen eigenen Stimmzettel Auf dem Stimmzettel stehen die Parteien und Wählervereinigungen deren Kandidatinnen und Kandidaten sowie Einzelbewerberinnen und -bewerber, die sich für diesen Wahlkreis zur Wahl stellen. Im Gegensatz zu den Stimmzetteln mit den Landeslisten (siehe S. 22), die in Hamburg einheitlich sind, enthalten die Wahlkreislistenstimmzettel in jedem Wahlkreis andere Namen.
- X Jede Partei oder Wählervereinigung stellt für jeden Wahlkreis eine Liste mit ihren Kandidatinnen und Kandidaten auf. In einem großen Wahlkreis können das bis zu 10 Personen sein, in einem mittleren Wahlkreis bis zu 8 und in einem kleinen Wahlkreis bis zu 6 Personen.

- X Jeder Kandidat und jede Kandidatin wird mit seinem/ihrem Familien- und Vornamen, dem Geburtsjahr, dem Beruf und dem Stadtteil vorgestellt.
- X Die Reihenfolge, in der die Namen auf dem Stimmzettel genannt werden, wird von jeder Partei bzw. Wählervereinigung selbst festgelegt.
- X Es können auch Einzelbewerberinnen und -bewerber zur Wahl zugelassen werden.

X Bedingungen für eine Einzelkandidatur: Die Person ist in Hamburg wahlberechtigt und kann mindestens 100 wahlberechtigte Befürworterinnen und Befürworter aus ihrem Wahlkreis vorweisen



Auf dem Stimmzettel: Viele Möglichkeiten für 5 Kreuze

- X Hinter jeder Partei, jeder Wählervereinigung, jeder Kandidatin, jedem Kandidaten und jeder Einzelbewerberin und jedem Einzelbewerber sind 5 Kreise vorgegeben, die Sie ankreuzen können.
- X Sie sind bei der Entscheidung, bei wem Sie Ihre 5 Kreuze machen. völlig frei.
- Wenn Sie Ihre 5 Stimmen einer Partei oder Wählervereinigung als Ganzes oder z. B. nur einer Kandidatin oder einem Einzelbewerber geben möchten, kreuzen Sie alle 5 Kreise hinter Ihrer Wunschpartei oder -wählervereinigung bzw. ihrer Wunschkandidatin an. Dieses Verfahren nennt man Kumulieren. d.h. Häufeln der Stimmen auf eine Partei oder eine Wählervereinigung, auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten bzw. eine

Finzelbewerberin oder einen Finzelbewerber

X Sie können Ihre 5 Stimmen aber auch beliebig auf mehrere Parteien und Wählervereinigungen oder Kandidatinnen und Kandidaten verteilen. Dieses Verfahren heißt Panaschieren.

Wichtiger Hinweis:

- X Sie dürfen auf Ihrem Stimmzettel weniger als 5 Kreuze machen: Jede Stimme wird gezählt.
- X Sie dürfen aber NICHT mehr als 5 Kreuze machen: Der gesamte Stimmzettel wird ungültig.
- X Auch ein leerer Stimmzettel ohne Kreuz ist ungültig.

VERTEILEN (Panaschieren)

0105	Erfunden, Eduard, Eppendorf, 1982, Ergotherapeut	20000
0106	Gerngeschehen, Gerd, Groß Borstel, 1966, Gärtner	00000
0107	Belebig, Bernd, Blankenese, 1950, Betriebswirt	00000
0108	Hingeschrieben, Hinrich, Harburg, 1979, Vertreter	00000
0109	Ausgetauscht, Anne, Altona, 1988, Astronautin	00000
0110	Weggelassen, Werner, Wandsbek, 1977, Wissenschaftler	00 % 00
02	Partei B	
0200	Gesamtliste - Partei B	000 % 0
0201	Unleserlich, Udo, Winterhude, 1959, Geheimagent	00000
0202	Wählerisch, Valérie, Eilbek, 1967, Psychologin	08000

HÄUFELN (Kumulieren)

0105	Erfunden, Eduard, Eppendorf, 1982, Ergotherapeut	XXXXXX
0106	Gerngeschehen, Gerd, Groß Borstel, 1966, Gärtner	00000
0107	Belebig, Bernd, Blankenese, 1950, Betriebswirt	00000
0108	Hingeschrieben, Hinrich, Harburg, 1979, Vertreter	00000
0109	Ausgetauscht, Anne, Altona, 1988, Astronautin	00000
0110	Weggelassen, Werner, Wandsbek, 1977, Wissenschaftler	00000
02	Partei B	
02	Partei B Gesamtliste - Partei B	00000
		00000
		00000

Auf dem Stimmzettel für die Wahlkreise: So könnte es gehen. Einige Beispiele.

- ✗ Der Kandidat X von Partei A hat Sie überzeugt? Dann häufeln Sie Ihre Stimmen: Machen Sie Ihre 5 Kreuze hinter seinem Namen.
- ★ Vier Kandidatinnen und Kandidaten von Partei B haben Ihr Vertrauen. außerdem gefällt Ihnen ein Einzelbewerber? Kein Problem Dann geben Sie allen je 1 Stimme.
- X Sie möchten sich nicht für einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten entscheiden, sondern Ihr Votum für eine Partei oder Wählervereinigung abgeben? Häufeln Sie Ihre 5 Kreuze hinter Ihrer Wunschpartei oder -wählervereinigung. Wenn Sie sich so entscheiden, folgen Sie dem Vorschlag der Partei oder der Wählervereinigung, welche Kandidatinnen und/oder Kandidaten sie aus Ihrem

- Wahlkreis in die Bürgerschaft entsendet
- X Ihnen haben während des Wahlkampfes drei Kandidatinnen und Kandidaten gut gefallen, davon eine Kandidatin ganz besonders? Dann geben Sie dieser Kandidatin z.B. 3 Stimmen und den anderen beiden jeweils 1 Stimme.
- X Sie wollen Partei C stärken, gleichzeitig überzeugt Sie ein Kandidat der Wählervereinigung D? Verteilen Sie Ihre Stimmen auf beide, zum Beispiel 2 Stimmen für Partei C und 3 für den Kandidaten der Wählervereinigung.



Das neue Wahlrecht zur Hamburgischen Bürgerschaft

Teil 2 | Auszählung der Stimmen



Nach der Wahl: Wie wird gezählt?

Sie haben gewählt, jetzt wird gezählt

Vier Zählschritte sind erforderlich, damit die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zu ihrem Sitz in der Bürgerschaft kommen.

Erster Schritt:

Auszählung der Landeslistenstimmen. Wie viele Bürgerschaftssitze entfallen auf die einzelnen Parteien und Wählervereinigungen?

- 1. Für jede Partei und Wählervereinigung auf der Landesliste wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen (Listenstimmen) ermittelt. Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Mandate werden nur Landeslisten der Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der insgesamt auf allen Listen abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (so genannte Fünf-Prozent-Klausel).
- 2. Die 121 zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die einzelnen Landeslisten im Verhältnis der jeweils erhaltenen Listenstimmen verteilt.

Danach steht fest, auf welche Partei bzw. Wählervereinigung gemäß dem Verhältnis der Listenstimmen wie viele der 121 Sitze in der Bürgerschaft entfallen. Durch die nächsten Schritte wird bestimmt, welche Personen sie einnehmen.

Zweiter Schritt: Auszählung der Wahlkreislistenstimmen und Vergabe von 71 Bürgerschaftssitzen

Nun werden die Wahlkreislisten ausgezählt. Hierzu wird in allen 17 Wahlkreisen das folgende Verfahren angewandt.

- 1. Alle in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreislistenstimmen werden addiert. Hierbei werden alle Stimmen berücksichtigt, egal ob für eine Partei oder Wählervereinigung als Ganzes oder für eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder für Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber abgegeben.
- 2. Das Ergebnis wird durch die Zahl der in dem jeweiligen Wahlkreis zu vergebenden Direktmandate geteilt. Das sind entweder drei, vier oder fünf Sitze (siehe S. 16

- und 17). Mit diesem Verfahren wird die so genannte Wahlzahl für den jeweiligen Wahlkreis ermittelt. Das ist die Zahl an Stimmen, die in einem Wahlkreis zur Erlangung eines Sitzes erforderlich sind. Da es 17 Wahlkreise gibt, wird es auch 17 unterschiedliche Wahlzahlen geben.
- 3. Nun werden jeweils alle Stimmen zusammengezählt, die die einzelnen Parteien oder Wählervereinigungen als Ganzes und ihre jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten in den jeweiligen Wahlkreisen bekommen haben (Parteistimmen). Diese Summen werden jeweils durch die Wahlzahl geteilt.

Unter Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung ergibt sich aus dieser Teilung, wie viel Direktmandate in der Bürgerschaft den jeweiligen Parteien bzw. Wählervereinigungen aus den jeweiligen Wahlkreisen zustehen.

4. Die Parteistimmen, also die Summe aus Persönlichkeitsstimmen (Stimmen für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten einer Partei) und Listenstimmen (Stimmen für die Liste einer Partei als Ganzes), die eine Partei erhalten hat, entscheiden also zunächst über die Anzahl der Sitze. die auf die einzelnen Parteien, Wählervereinigungen bzw. Einzelbewerbungen mit ihren Wahlvorschlägen im Wahlkreis verteilt werden (Vgl. Ziffer 3). Darüber hinaus hängt von den Parteistimmen auch ab, welche Personen, die auf einem bestimmten Wahlvorschlag verzeichnet sind, einen Sitz erhalten. Das bedeutet, dass sowohl die Persönlichkeitsstimmen als auch die Listenstimmen grundsätzlich die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft beeinflussen.

Verfahren der Sitzvergabe im Wahlkreis in zwei Schritten

Zunächst wird das Verhältnis ermittelt, in dem sowohl die Listenstimmen als auch die Persönlichkeitsstimmen zu den Parteistimmen stehen. Daraus ergibt sich ein Größenverhältnis zwischen den Listen- und den Persönlichkeitsstimmen.

Auf dieser Grundlage werden nun die zur Verfügung stehenden Sitze nach folgendem Verfahren verteilt:

1. Möglichkeit: Eine Partei erhält mit ihrem Wahlvorschlag einen Sitz.

Welcher Kandidat hzw. welche Kandidatin diesen Sitz bekommt, bestimmt sich danach, welche Stimmart beim ersten Schritt überwogen hat. Sind mehr Persönlichkeitsstimmen als Listenstimmen abgegeben worden, erhält diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat den Sitz, die bzw. der die höchste Zahl an Persönlichkeitsstimmen erhalten hat. Dabei spielt es keine Rolle, an welchem Platz auf der Liste diese Person steht. Zum Beispiel:

Abgegebene Persönlichkeitsstimmen:	750	Abgegebene Listenstimmen:	250
Kandidat 1: Elbe, M.	200		
Kandidatin 2: Alster, A.	300	→ erhält den Sitz	
Kandidatin 3: Bille, Ch.	250		

Sind mehr Listenstimmen als Persönlichkeitsstimmen abgegeben worden, bekommt die Person das Bürgerschaftsmandat, die an erster Stelle der Liste steht, egal wie viele Persönlichkeitsstimmen diese Person bekommen hat. Zum Beispiel:

Abgegebene Persönlichkeitsstimmen:	250	Abgegebene Listenstimmen:	750
Kandidat 1: Elbe, M.	100	→ erhält den Sitz	
Kandidatin 2: Alster, A.	120		
Kandidatin 3: Bille, Ch.	30		

2. Möglichkeit: Eine Partei erhält mit ihrem Wahlvorschlag mehr als einen Sitz.

Auf wen die einer Partei zur Verfügung stehenden Sitze verteilt werden, bestimmt sich nach dem im 1. Schritt ermittelten Größenverhältnis, in dem abgegebene Listenstimmen und Persönlichkeitsstimmen zueinander stehen. So werden die Sitze zu einem Teil an die Liste nach der Reihenfolge der darauf verzeichneten Bewerberinnen und Bewerber, zum anderen Teil an diejenigen mit den meisten Persönlichkeitsstimmen vergeben. Es gibt in diesem Fall also "Listensitze" und "Persönlichkeitssitze". Ihr Verhältnis zueinander wird allein von den Wählerinnen und Wählern bestimmt.

Zunächst werden nun die Sitze an die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Persönlichkeitsstimmen vergeben, gemäß dem im 1. Schritt errechneten Anteil der Persönlichkeitsstimmen an der Gesamtzahl der Parteistimmen. Danach werden die restlichen Sitze nach der Listenreihenfolge vergeben, gemäß dem im 1. Schritt errechneten Anteil der Listenstimmen an der Gesamtzahl der Parteistimmen. Dahei bleiben die Kandidatinnen und Kandidaten, die vorher mit ihren Persönlichkeitsstimmen einen Sitz errungen haben, unberücksichtigt.

Vereinfacht in einem theoretisch möglichen Beispiel dargestellt:

Einer Partei stehen auf der Wahlkreisebene 3 Sitze zur Vergabe an die Kandidatinnen und Kandidaten ihres Wahlvorschlags zu.

Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen wurden als Persönlichkeitsstimmen für einzelne Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlags der Partei abgegeben. Es werden dementsprechend nun auch zwei Drittel der zur Verfügung stehenden Sitze, in diesem Fall 2, nach der Reihenfolge verteilt, die sich aus der Anzahl der Persönlichkeitsstimmen ergibt. D. h., in diesem Beispiel erhalten Kandidatin 5 mit 300 Persönlichkeitsstimmen und Kandidat 1 mit 200 Persönlichkeitsstimmen jeweils 1 Sitz. Entsprechend diesem Beispiel wurden ein Drittel der Stimmen als Listenstimmen abgegeben. Demnach wird der 3. Sitz nach der Listenreihenfolge vergeben, hier an Kandidatin 2, weil Kandidat 1 seinen Sitz über die Persönlichkeitsstimmen bekommen hat und sie die Nächstfolgende auf der Liste ist.

Abgegebene Parteistimmen:				
Abgegebene Persönlichkeitsstimmen: 800 Abgegebene Listenstimmen: 400 Anzahl der insgesamt zu vergebenden Sitze: 3 Davon werden 3/3 (2 Sitze) nach Persönlichkeitsstimmen und 1/3 (1 Sitz) nach Listenstimme vergeben.				
Kandidat 1: Elbe, M. 200	→1 Sitz über Persönlichkeitsstimmen			
Kandidatin 2: Alster, A. 110	→1 Sitz über Listenstimmen			
Kandidatin 3: Bille, Ch. 150	Kein Sitz, weil nur 2 Sitze über die Persönlichkeits- stimmen vergeben werden und der Listen- platz zu weit hinten liegt			
Kandidat 4: Kollau, N. 40				
Kandidatin 5: Este, D. 300	→1 Sitz über Persönlichkeitsstimmen			

Dritter Schritt: Vergabe von 50 Bürgerschaftssitzen nach den Landeslisten

Nachdem 71 der 121 Bürgerschaftssitze mit den in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten besetzt wurden, erfolgt die Vergabe der restlichen 50 Plätze nach den Landeslisten.

- 1. Die Sitze einer Partei oder Wählervereinigung, die nach der Vergabe der Sitze an die Direktkandidatinnen und -kandidaten aus den Wahlkreisen noch frei sind. werden mit den Kandidatinnen und Kandidaten auf der Landesliste besetzt
- 2. Hier wird folgendermaßen vorgegangen: die Kandidatinnen und Kandidaten bekommen einen Sitz in der Reihenfolge, in der sie auf der Landesliste genannt sind.

Beispiel: Partei A stehen nach der Auszählung der Listenstimmen 18 Sitze zu. Zehn davon sind mit direkt in den Wahlkreisen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten besetzt worden. Die restlichen acht werden mit den Kandidatinnen und Kandidaten der Landesliste besetzt, entsprechend der auf der Liste festgesetzten Reihenfolge.

Vierter Schritt: Wie viele Sitze kann die Bürgerschaft haben?

Die Bürgerschaft hat regelhaft 121 Abgeordnete.

- 1. Zu diesen 121 werden ggf. die erfolgreichen Einzelbewerberinnen und -bewerber in den Wahlkreisen hinzugezählt, z. B. 2 Sitze.
- 2. Es werden ggf. weiter hinzugezählt: Personen, die zwar auf einer Landesliste stehen, deren Liste aber entweder nicht zugelassen wurde oder an der so genannten Fünf-Prozent-Hürde (siehe S. 26) gescheitert ist, sofern diese Personen in ihren Wahlkreisen gewählt wurden; z.B. 3 Sitze.

Aus den Punkten 1 und 2 ergibt sich nach diesem Beispiel eine Gesamtzahl von 126 Sitzen.

- 3. Erhöhung um Überhang- und Ausgleichsmandate (siehe S. 32), z. B. um 4 auf 130 Sitze.
- 4. Eine weitere Erhöhung kann sich aus der so genannten Mehrheitssicherungsklausel ergeben. Ergibt sich aus dem Ersten Schritt (siehe S. 26), dass eine Partei oder Wählervereinigung die absolute Mehrheit der insgesamt für die Listen abgegebenen Stimmen erhalten hat, soll sie auch die absolute Mehrheit der unter Hinzurechnung der sich aus den Punkten 1 bis 3 insgesamt ergebenden Bürgerschaftsmandate erhalten. Sie erhält zu diesem Zweck ggf. erforderliche zusätzliche Mandate, also mehr als ihr Stimmergebnis rechnerisch hergibt.
- 5. Sollte das Wahlergebnis zu einer geraden Gesamtzahl von Sitzen führen, wird diese Zahl um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Mit einer ungeraden Zahl sollen Patt-Situationen in der Bürgerschaft vermieden werden.

Beispiel: Die Partei A erhält auf Grund der für die Landeslisten abgegebenen Stimmen 61 Sitze in der Bürgerschaft (vgl. Erster Schritt), also nach Listenstimmen, bezogen auf 121 Sitze, die absolute Mehrheit. Diese Mehrheit soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch nach Durchführung der Punkte 1 bis 3 erhalten bleiben. Die Zahl von 61 Sitzen reicht bei der beispielhaft angenommenen Gesamtzahl von 130 Sitzen nicht aus, um die absolute Mehrheit in der Bürgerschaft zu sichern. Um dies aber zu erreichen, ergeben sich folgende Schritte:

Die angenommenen 130 Sitze verteilen sich wie folgt: 61 Sitze auf Grund der Listenstimmen für die Partei A, zuzüglich beispielsweise 2 Ausgleichsmandaten, also insgesamt 63 Sitze, und 67 Sitze für andere Parteien und Wählervereinigungen.

Um die absolute Mehrheit der Partei A zu sichern, benötigt sie zusätzliche 5 Sitze, so dass sie dann eine Gesamtzahl von 68 Mandaten besitzt. Daraus ergibt sich weiter, dass die Bürgerschaft insgesamt 135 Abgeordnete hat.

Sonderfälle

- ★ Wenn Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber in den Wahlkreisen Direktmandate errungen haben,
- Wenn eine Partei auf den Landeslisten die 5-Prozent-Hürde nicht übersprungen hat, ein Kandidat dieser Partei aber über einen Wahlkreis direkt gewählt wurde.
- Wenn eine Wählervereinigung nur in einem Wahlkreis angetreten war und einer ihrer Kandidaten erfolgreich war, dann erhält in jedem dieser Fälle die im Wahlkreis direkt gewählte Person ihren Sitz in der Bürgerschaft.
- Wenn eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen insgesamt mehr Direktmandate gewonnen hat, als ihr nach Vergabe der Sitze nach Auszählung der Landeslisten zusteht, dann bekommen alle in den Wahlkreisen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten ihren Sitz in der Bürgerschaft. In diesem Fall werden die Sitze zusätzlich zu den 121 Sitzen vergeben. Man nennt diese Sitze "Überhangmandate". Damit das Sitzverhältnis zwischen den Parteien oder Wählervereinigungen wieder dem Wahlergebnis gemäß der Landeslisten entspricht, werden an die anderen Parteien oder Wählervereinigungen entsprechend viele weitere Sitze vergeben, so genannte Ausgleichsmandate.

- Wenn dieselbe Kandidatin einer Wählervereinigung sowohl in ihrem Wahlkreis als auch auf den Landeslisten. gewählt wurde, dann bekommt sie einen Sitz, und zwar den, den sie über die Wahlkreiswahl erhalten hat. Auf der Landesliste rückt dann die nächste Person nach und erhält ebenfalls einen Sitz
- Wenn zwei direkt gewählte Kandidaten einer Partei von den Wählerinnen und Wählern genau gleich viele Stimmen bekommen haben, dann ist die festgelegte Listenplatznummer entscheidend. Der Kandidat, der weiter oben steht, ist als Erster an der Reihe.
- X Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, dann werden die unbesetzten Sitze durch Personen der entsprechenden Landesliste besetzt.
- Wenn einer Partei oder Wählervereinigung mehr Sitze in der Bürgerschaft zustehen, als sie mit den direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten aus den Wahlkreisen besetzen kann und zudem auf ihrer Landesliste nicht genügend Personen aufgestellt wurden, dann liegt die Lösung in den Wahlkreisen: Die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht direkt gewählt wurden, weil sie in ihrem Wahlkreis nicht genug Stimmen erhalten hatten, bekommen die noch zu vergebenden Sitze zugewiesen.

Begriffserklärungen

Abgeordnete

"Vom Volk durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen gewählte Repräsentanten, die in den Parlamenten moderner Demokratien Vertreter des gesamten Volkes sind und mit keinerlei Aufträgen oder Weisungen (z.B. aus der Partei oder dem Wahlkreis) gebunden werden können. (Art. 38 Abs.1 GG.) Dieser Freiheit des A. steht (...) die Fraktionsdisziplin gegenüber." Darunter ist zu verstehen: Das Hauptziel jeder Fraktion – das ist der Zusammenschluss der Abgeordneten einer Partei oder Wählervereinigung mit gleichen politischen Überzeugungen – ist, dass möglichst viele politische Ziele der eigenen Partei durchgesetzt werden. Um dies zu erreichen, muss eine Fraktion (hier: Bürgerschaftsfraktion) effektive Politik machen. Dies gelingt nach vorherrschender Meinung nur dann, wenn die Fraktionsmitglieder untereinander nicht zerstritten sind und nach außen hin geschlossen auftreten. Deshalb erwartet die Fraktionsspitze (die Fraktionsvorsitzenden) von ihren Abgeordneten eine möglichst vollkommene Unterstützung ihrer politischen Arbeit und ihrer politischen Ziele. Zwar haben alle Abgeordneten die Möglichkeit, fraktionsintern an Formulierungen der politischen Ziele mitzuwirken und um Mehrheiten zu ringen, doch wird von

ihnen erwartet, eine nach Beratung getroffene Fraktionsentscheidung geschlossen zu vertreten. "Zur ungehinderten Ausübung ihres Amtes sind die Abgeordneten durch Immunität, Indemnität und den Bezug von Diäten gesichert." Immunität bedeutet, dass der "Schutz der Bürgerschaftsabgeordneten vor Strafverfolgung gewährt wird." Die Immunität bedeutet: Schutz vor freiheitsentziehenden Maßnahmen, die die Mandatsausübung einer/ eines Abgeordneten behindern.

Indemnität bezeichnet: "den Schutz der Abgeordneten vor dienstlicher oder gerichtlicher Verfolgung wegen Äußerungen, die in der Bürgerschaft oder den Ausschüssen getan wurden. Ausgenommen von diesem Schutz sind beleidigende Äußerungen."

Diäten sind: "finanzielle Entschädigungen für Abgeordnete, die der Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und dem Ausgleich ihres Verdienstausfalls dienen."

Artikel 116 des Grundgesetzes

"(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30 Januar 1933 und dem 8 Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben."

Befürworterinnen und Befürworter

Um sich zur Bürgerschaftswahl aufstellen zu lassen, brauchen Parteien, parteilose Wählervereinigungen, Einzelbewerberinnen und -bewerber, die weder in der Bürgerschaft, noch in einem anderen Landtag, noch im Bundestag vertreten sind, Befürworterinnen und Befürworter. Diese müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnen, dass diese oben genannten Personengruppen auf die Wahlkreis- und/oder Landeslisten aufgenommen werden sollen. Die Unterzeichnenden gehen damit keinerlei Verpflichtung ein. Wählen können sie nach wie vor, wen sie wollen.

Divisorverfahren

Die Zahl der Stimmen der Parteien und Wählervereinigungen wird durch die Wahlzahl geteilt, was die Zahl der auf die Partei oder Wählervereinigung entfallenden Sitze ergibt. Bruchteile werden - wie aus der Schule bekannt auf- oder abgerundet. Die Wahlzahl erhält man, indem man die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze teilt.

Finzelbewerberinnen und Finzelbewerber

Nur in den Wahlkreisen – nicht auf den Landeslisten – können sich Personen, die weder einer Partei noch einer Wählervereinigung angehören, für die Wahl zur Bürgerschaft aufstellen lassen. Dafür benötigen sie aus ihrem Wahlkreis 100 Unterschriften von Befürworterinnen und Befürwortern.

Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister

In den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin haben die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister die Stellung einer Ministerpräsidentin/eines Ministerpräsidenten. Die Erste Bürgermeisterin/der Erste Bürgermeister ist die Regierungschefin/der Regierungschef eines Stadtstaates.

Fünf-Prozent-Klausel

Bei der Bürgerschaftswahl gilt für die Landeslisten der Parteien eine so genannte Fünf-Prozent-Klausel. Bei der Sitzverteilung werden nur solche Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen für die Landeslisten erhalten haben. Hat eine Partei weniger als diese fünf Prozent erhalten, zieht sie nicht in die Bürgerschaft ein. Nur ihre in den Wahlkreisen über die Wahlkreislistenstimmen direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten bekommen einen Sitz-

Gesetze

"Gesetz bezeichnet eine verbindliche Vorschrift (Erlaubnis, Gebot, Verbot) darüber, wie sich die Mitglieder einer Rechtsgemeinschaft verhalten sollen. Gesetze regeln damit das Zusammenleben in einer Gesellschaft, einem Staat." In Hamburg werden die Gesetze von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen.

Grundgesetz (GG)

"Das GG der Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 ist die mehrfach geänderte deutsche Verfassung. Das GG hat Vorrang vor allen anderen deutschen Gesetzen, die mit ihm in Übereinstimmung stehen müssen."

Haushaltsrecht

Haushaltsrecht bedeutet: die Entscheidung über die Höhe und Verwendung der staatlichen Einnahmen und Ausgaben. Das Haushaltsrecht ist der Dreh- und Angelpunkt des parlamentarischen Systems. Die Bürgerschaft prüft, ändert und genehmigt den von der Regierung, also dem Senat, aufgestellten Haushaltsplanentwurf.

Koalition

"Koalitionen sind Zweckbündnisse einzelner Personen bzw. Gruppen oder Organisationen (z.B. Parteien, Verbände), die ihre Interessen nicht allein, jedoch gemeinsam mit einem oder mehreren Koalitionspartnern durchsetzen können." Wenn also eine Partei oder Wählervereinigung nicht mit der absoluten Mehrheit gewählt wurde, finden Koalitionsverhandlungen mit einer anderen oder mehreren anderen in die Bürgerschaft gewählten Parteien oder Wählervereinigungen statt, um somit eine Mehrheit in der Bürgerschaft zu bekommen und den Senat zu stellen.

Landeswahlausschuss

"Vor jeder Wahl wird ein Landeswahlausschuss gebildet. Die Landeswahlleitung führt darin den Vorsitz. Die Bürgerschaft wählt acht Beisitzende und ihre Stellvertretungen aus dem Kreise der Wahlberechtigten." (BüWG § 19 Absatz 3)

Opposition

"Allgemein: (lateinisch): "Im Widerspruch oder im Gegensatz zu etwas stehen. Politisch: Opposition bezeichnet die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien oder die Wählervereinigungen, die sich als Minderheit gegen die den Senat tragenden Parteien oder Wählervereinigungen stellen. Die politische Opposition ist insofern wesentliches Element moderner Demokratien, als sie (mehr noch als die Parteien der Senatsmehrheit) die parlamentarischen Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive (Regierung und Verwaltung) wahrnimmt."

Senat

(lat) senatus = Rat der Alten. "Senat bezeichnet (u.a.) die Regierungen der Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg."

Stadtstaat

"Im deutschen Föderalismus (Streben nach Selbständigkeit der einzelnen Länder innerhalb eines Staatsganzen) bilden die Städte Berlin, Bremen und Hamburg eigenständige Bundesländer, so genannte Stadtstaaten."

Volksentscheid

In Artikel 48 Abs.2 und Art. 50 Abs.1. der Hamburgischen Verfassung heißt es dazu: "Die Gesetze werden von der Bürgerschaft oder durch Volksentscheid beschlossen. Das Volk kann im Rahmen der Zuständigkeit der Bürgerschaft den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen," die so genannte andere Vorlage. Bevor aber das Volk über eine Gesetz oder eine andere Vorlage entscheidet, müssen drei Hürden überwunden werden: erste Hürde = mindestens 10.000 Unterschriften; zweite Hürde = ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, das waren 60.747 (nach Stand der letzten Bürgerschaftswahl 2004) Unterschriften (Volksbegehren); dritte Hürde = Mehrheit der Abstimmenden, mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten. Das waren 242.987 Stimmen (nach Stand der letzten Bürgerschaftswahl 2004) (Volksentscheid). Bei Verfassungsänderungen müssen zwei Drittel der Abstimmenden, mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.

Wollen Volksinitiativen mittels Volksgesetzgebung auf die Gesetzgebung Einfluss nehmen, dann sollten sie bedenken, dass weder der Senat noch die Bürgerschaft berechtigt und verpflichtet sind, auf bloße politische Willensäußerungen zu reagieren, dies auch dann nicht, wenn dieser politischen Willensäußerung per Volksentscheid Ausdruck verliehen wurde und die Mehrheit der Hamburgerinnen und Hamburger (politische Willensbildung) der Volksinitiative zugestimmt hat. Die Bürgerschaft und der Senat können nur dann verpflichtet werden, wenn durch Volksentscheid ein Gesetzentwurf mit verpflichtendem Inhalt beschlossen wurde - so wie es beim neuen Wahlrecht geschehen ist

Wahlkreiskommission

Diese Kommission "hat die Aufgabe über Änderungen der Wahlberechtigtenzahlen im Wahlgebiet zu berichten und darzulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreiseinteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält." Die Wahlkreiskommission wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft ernannt. "Sie besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen." (§18 Abs. 5 Bürgerschaftswahlgesetz).

Wahlkreis

"Wahlkreis bezeichnet einen räumlich genau festgelegten Teil eines politischen Gemeinwesens. Die Wahlberechtigten, die innerhalb des Wahlkreises ihren Wohnsitz haben, sind dazu aufgerufen, Abgeordnete für die zur Wahl stehende Körperschaft zu wählen. Wahlkreise sind i. d. R. in einzelne Stimmbezirke aufgeteilt, die jeweils über ein oder mehrere Wahllokale verfügen. Um die (Wahl-)Bevölkerung möglichst gleichmäßig zu repräsentieren, ist es bei der Festlegung von Wahlkreisen entscheidend, dass die Größen der einzelnen Wahlkreise im gesamten Wahlgebiet nicht zu stark voneinander abweichen"

Zitate, wenn nicht anders angegeben aus: Schubert/Klein: Das Politiklexikon. 3. aktual. Aufl., Bonn 2003. Die Begriffe Parlament bzw. Regierung wurden durch Bürgerschaft bzw. Senat ersetzt.

Eine Gebrauchsanleitung zum Wählen

Wer die Wahl hat, hat die Qual, sagt der Volksmund. Wen Sie wählen, ist natürlich Ihnen überlassen. Doch wie Sie wählen, wie viele Stimmen Sie haben, wie Sie Ihre Stimmen verteilen können und wie Ihre Stimmen gezählt werden, das erklärt Ihnen diese Broschüre.